



Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
2021-0.342.069	SV-GSt	Hans-Jörg Trettler	DW 12487	DW 12695	11.06.2021

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über eine Einbeziehung in die Zusatzversicherung in der Unfallversicherung

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über eine Einbeziehung in die Zusatzversicherung in der Unfallversicherung und nimmt dazu Stellung wie folgt:

§ 22a ASVG bietet die Möglichkeit einer Zusatzversicherung in der Unfallversicherung zu Gunsten der Mitglieder der in § 176 Abs 1 Z 7 lit a ASVG genannten Körperschaften (Vereinigungen).

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden die Mitglieder des Vereins „Suchhundestaffel RESCUE-DOGS Austria“ in die Zusatzversicherung in der Unfallversicherung nach § 22a ASVG einbezogen.

Die BAK begrüßt den geplanten Entwurf und hat keine Einwände.

